



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung**

### **über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die ergänzende Betreuung von Grundschüler\*innen an der Wittumschule Urbach (Grundschülerbetreuungssatzung - GBS)**

vom 21. Juni 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 21. Juni 2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **Teil I**

#### **Benutzungsordnung**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Urbach (Einrichtungsträger) – im Weiteren: Gemeinde – betreibt ein ergänzendes kommunales Angebot der Betreuung von Grundschüler\*innen der Klassen 1 bis 4 der Wittumschule Urbach (Grundschülerbetreuung) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot versteht sich als ergänzendes Angebot vor und nach dem Schulunterricht und der schulischen Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagschule.
- (3) Das Betreuungsjahr und das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien der Wittumschule. Es endet mit dem Ende der Sommerferien der Wittumschule.
- (4) Es können folgende Betreuungsmodule an Schultagen gebucht werden:
  1. Modul Frühbetreuung von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn zur ersten oder zweiten Unterrichtsstunde (gebührenpflichtig);
  2. Modul Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag ab Unterrichtsende nach der 5. oder 6. Unterrichtsstunde bis 13.00 Uhr;

3. Modul Hausaufgabenbetreuung von Montag bis Freitag von 13.00 bis 14.00 Uhr;
  4. Entweder Modul Fix oder Modul Flex von Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 15.30 Uhr. Diese beiden Module können auch täglich wechselnd belegt werden;
  5. Modul Spätbetreuung von Montag bis Donnerstag von 15.30 bis 17.00 Uhr (gebührenpflichtig);
  6. Modul Freitagbetreuung an Freitagen von 14.00 bis 17.00 Uhr (gebührenpflichtig).
- (5) Die in Abs. 4 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Betreuungsmodule können jeweils auch nur teilweise gebucht werden.
- (6) Die Teilnahme an der Grundschülerbetreuung ist freiwillig.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Grundschülerbetreuung.

## **§ 2**

### **Beginn des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Die Antragstellung erfolgt in der Regel unter Verwendung des Anmeldeformulars der Gemeinde / der Wittumschule. Mit der Einreichung der Anmeldung bei der Gemeinde als Einrichtungsträger werden die Bestimmungen dieser Satzung von den Sorgeberechtigten anerkannt. Das gilt auch für die Einreichung der Anmeldung bei der Wittumschule.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
  1. das Vorliegen folgender Unterlagen bei der Gemeinde oder bei der Wittumschule:
    - a) ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular;
    - b) auf Verlangen der Gemeinde der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1;
  2. eine schriftliche Aufnahmezusage der Gemeinde.
- (4) Im Fall, dass die Nachfrage nach Plätzen in der Grundschülerbetreuung das Angebot übersteigt, kann die Gemeinde die Aufnahme limitieren und Plätze z.B. vorrangig Schüler\*innen zur Verfügung stellen, bei denen die Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Schule, Hochschule oder berufliche Bildungsmaßnahme besuchen oder sich als pflegende Angehörige um Pflegebedürftige kümmern. Lebt der/die Schüler\*in nur mit einem/einer Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten. Außerdem ist die Gemeinde berechtigt, Schüler\*innen niedrigerer Klassenstufen vorrangig vor Schüler\*innen höherer Klassenstufen einen Platz in der Grundschülerbetreuung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Gemeinde kann über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 Satz 1 einen Nachweis verlangen.

## **§ 3**

## **Besuch der Einrichtung**

- (1) Der/Die Sorgeberechtigte\*n hat/haben die Pflicht zur rechtzeitigen Information des Betreuungspersonals über die An- und Abwesenheit des Schülers/der Schülerin in der Grundschülerbetreuung. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Grundschülerbetreuung.
- (2) Feste Betreuungszeiten gelten für folgende Betreuungsmodule:
  - Modul Frühbetreuung,
  - Modul Hausaufgabenbetreuung,
  - Modul Fix.

Flexible Abhol- bzw. Geht-Zeiten gelten für folgende Betreuungsmodule:

- Modul Mittagsbetreuung,
  - Modul Flex,
  - Modul Spätbetreuung,
  - Modul Freitagbetreuung.
- (3) Der/Die Sorgeberechtigte\*n hat/haben grundsätzlich die Pflicht, die Bring- und Abholzeiten bzw. Kommt- und Geht-Zeiten der Schüler\*innen mit den Betreuungskräften abzusprechen und zu vereinbaren. Die Schüler\*innen dürfen nicht vor Beginn der Betreuungszeiten in die Betreuung kommen bzw. gebracht werden. Sie müssen spätestens zum Ende der Betreuungszeiten die Betreuung verlassen bzw. aus dieser abgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Grundschülerbetreuung.

## **§ 4**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Schülers/der Schülerin durch die/den Sorgeberechtigte\*n oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde als Einrichtungsträger. Für Schüler\*innen, die im darauffolgenden Schuljahr in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule wechseln, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, zum Ende des laufenden Schuljahres.
- (2) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeinde vorliegen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gemeinde als Einrichtungsträger kann eine\*n Schüler\*in vom Besuch der Einrichtung ausschließen und das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn die fälligen Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurden;
2. wenn der/die Schüler\*in die Einrichtung länger als zwei Monate unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
3. wenn der/die Sorgeberechtigte\*n die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht beachtet;
4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin z.B. über Art, Inhalt oder Ablauf der Betreuungsangebote trotz

eines von der Gemeinde als Einrichtungsträger anberaumten Einigungsgespräches vorliegen;

5. wenn der/die Schüler\*in aus Urbach wegzieht oder der Hauptwohnsitz aus Urbach weg verlegt wird, es sei denn, er/sie besucht weiterhin die Wittumschule.
- (4) Der/Die Sorgeberechtigte\*n ist/sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Schülers / einer Schülerin wird zum Monatsende ausgesprochen. Er erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde und ist der/dem/den Sorgeberechtigten schriftlich und in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 4 unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

## **Teil II**

### **Gebührenordnung**

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung der Grundschülerbetreuung im Rahmen dieser Satzung Benutzungsgebühren.

#### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte\*n des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Festsetzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (4) Bei tageweiser Buchung von unterschiedlichen gebührenpflichtigen Betreuungsmodulen (Frühbetreuung, Spätbetreuung, Freitagsbetreuung) wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.

- (5) Die Benutzungsgebühren werden in 12 Monaten im Jahr erhoben. Sie sind auch für die Zeiten der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Eine Umgehung der Pflicht zur Bezahlung von 12 Monatsgebühren im Jahr gemäß Satz 1 durch Abmeldung eines Kindes auf 31. Juli und Wiederanmeldung dieses Kindes ab 1. September ist nicht zulässig.
- (6) Beginnt das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die volle, ansonsten die halbe Monatsgebühr erhoben. Neu eingeschulte Schüler\*innen zahlen im Monat ihres Schuleintritts die halbe Monatsgebühr.
- (7) Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die halbe, ansonsten die volle Monatsgebühr erhoben.

## § 8

### Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Gesamtzahl der Kinder im Haushalt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Maßgebend ist der Haushalt, in welchem auch das Kind lebt, für welches die Gebühr erhoben wird.
- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (3) Die Höhe der Gebühr bemisst sich außerdem nach den gebuchten Betreuungsmodulen und den gebuchten Betreuungstagen.
- (4) Erfolgt eine Änderung der gebuchten Betreuungsmodule und/oder der gebuchten Betreuungstage im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab dem Folgemonat entsprechend der geänderten Inanspruchnahme der Betreuung erhoben.

## § 9

### Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die gebührenpflichtigen Betreuungsmodule betragen pro Kind monatlich

1. für die **Frühbetreuung**
  - 1.1 bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren
    - 1.1.1 für 5 Tage pro Woche 50,00 €
    - 1.1.2 für 4 Tage pro Woche 40,00 €
    - 1.1.3 für 3 Tage pro Woche 30,00 €
    - 1.1.4 für 2 Tage pro Woche 20,00 €
    - 1.1.5 für 1 Tag pro Woche 10,00 €
  - 1.2 bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren

1.2.1	für 5 Tage pro Woche	40,00 €
1.2.2	für 4 Tage pro Woche	32,00 €
1.2.3	für 3 Tage pro Woche	24,00 €
1.2.4	für 2 Tage pro Woche	16,00 €
1.2.5	für 1 Tag pro Woche	8,00 €
1.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	
1.3.1	für 5 Tage pro Woche	30,00 €
1.3.2	für 4 Tage pro Woche	24,00 €
1.3.3	für 3 Tage pro Woche	18,00 €
1.3.4	für 2 Tage pro Woche	12,00 €
1.3.5	für 1 Tag pro Woche	6,00 €
1.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	
1.4.1	für 5 Tage pro Woche	20,00 €
1.4.2	für 4 Tage pro Woche	16,00 €
1.4.3	für 3 Tage pro Woche	12,00 €
1.4.4	für 2 Tage pro Woche	8,00 €
1.4.5	für 1 Tag pro Woche	4,00 €
2.	<b>für die Spätbetreuung</b>	
2.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren	
2.1.1	für 4 Tage pro Woche	40,00 €
2.1.2	für 3 Tage pro Woche	30,00 €
2.1.3	für 2 Tage pro Woche	20,00 €
2.1.4	für 1 Tag pro Woche	10,00 €
2.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	
2.2.1	für 4 Tage pro Woche	32,00 €
2.2.2	für 3 Tage pro Woche	24,00 €
2.2.3	für 2 Tage pro Woche	16,00 €
2.2.4	für 1 Tag pro Woche	8,00 €
2.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	
2.3.1	für 4 Tage pro Woche	24,00 €
2.3.2	für 3 Tage pro Woche	18,00 €
2.3.3	für 2 Tage pro Woche	12,00 €
2.3.4	für 1 Tag pro Woche	6,00 €
2.4	bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	
2.4.1	für 4 Tage pro Woche	16,00 €
2.4.2	für 3 Tage pro Woche	12,00 €
2.4.3	für 2 Tage pro Woche	8,00 €
2.4.4	für 1 Tag pro Woche	4,00 €
3.	<b>für die Freitagsbetreuung</b>	
3.1	bei einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren	40,00 €
3.2	bei zwei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	32,00 €
3.3	bei drei im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	24,00 €
3.4	bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren	16,00 €

## **§ 10**

### **Mittagsverpflegung**

- (1) Die Mittagsverpflegung in der Schulmensa der Wittumschule ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr für die Grundschülerbetreuung zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung wird durch Beschluss des Gemeinderats bestimmt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (KZB-Satzung) vom 28. Juli 2020 gilt ab diesem Zeitpunkt nur noch für die Atriumschule.

Urbach, 22.06.2022

Martina Fehrlen  
Bürgermeisterin